

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 035 / 2023

Bauleitplanung der Stadt Eschborn Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 256 „Frankfurter Straße 74-90 a / Alfred-Herrhausen-Allee 2-10 a“ in Eschborn, Gemarkung Eschborn

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) – Inkrafttreten des Bebauungsplans

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 11.05.2023 den Bebauungsplan Nr. 256 „Frankfurter Straße 74-90 a / Alfred-Herrhausen-Allee 2-10 a“ in der Fassung vom 11.08.2022 bestehend aus textlichen Festsetzungen, Planzeichnung und Begründung, artenschutzrechtlicher Beurteilung, Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen und Auswertungen der Stellungnahmen nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet hat eine Größe von rund 2,8 ha und befindet sich in Eschborn Süd. Nach Nord-Osten wird das Gebiet begrenzt durch die Alfred-Herrhausen-Allee, im Süden durch das Flurstück 45/2. Im Westen verläuft der Geltungsbereich entlang der Flurstücke 31/9 und 32/2 und 130 sowie der Frankfurter Straße. Im Norden grenzt das Bebauungsplangebiet an das Flurstück 125/2 an der Ecke des Blocks.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Der Bebauungsplan ist aus dem Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 entwickelt.

Der Bebauungsplan Nr. 256 „Frankfurter Straße 74-90 a / Alfred-Herrhausen-Allee 2-10 a“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Eschborn, Rathausplatz 36, 65760 Eschborn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

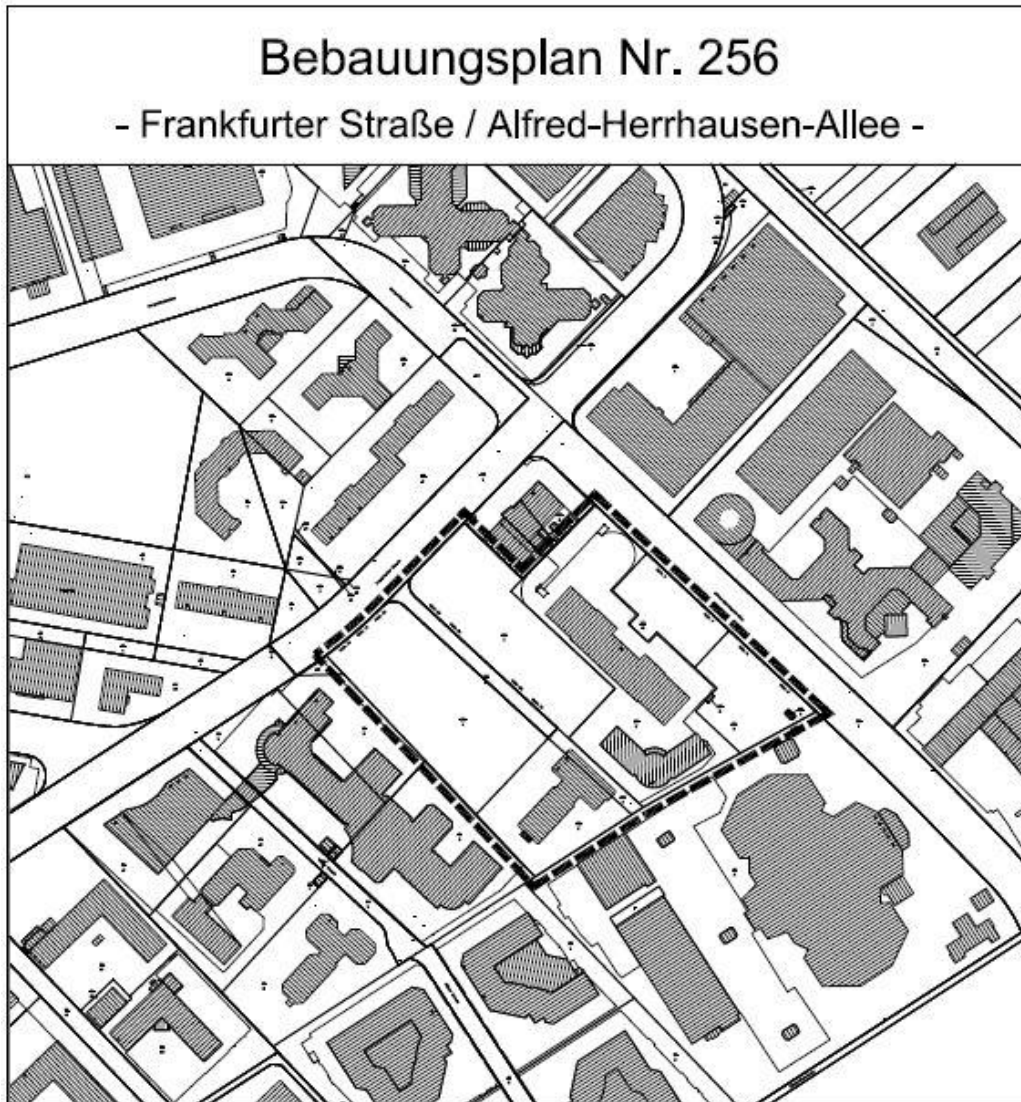
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung, artenschutzrechtlichen Beurteilung, Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen und Auswertungen der Stellungnahmen im Rathaus der Stadt Eschborn, Rathausplatz 36, 65760 Eschborn, Fachbereich 5 Planen und Bauen während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung, artenschutzrechtlichen Beurteilung, Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen und Auswertungen der Stellungnahmen einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen. Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Begründung, artenschutzrechtlichen Beurteilung, Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen und Auswertungen der Stellungnahmen ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen stehen auf der Internetseite der Stadt Eschborn (<https://www.eschborn.de/bebauungsplaene>) und über das zentrale Internetportal der Bauleitplanung in Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de/>) zur Einsichtnahme bereit.

Eschborn, den 03.07.2023

DER MAGISTRAT
DER STADT ESCHBORN

gez. Shaikh
Bürgermeister



Kartengrundlage: © Magistrat Stadt Eschborn

Abbildung 1: Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 256 „Frankfurter Straße 74-90 a/Alfred-Herrhausen-Allee2-10 a“ (unmaßstäblich)